

① **Antrag auf Beurlaubung von Schülern**

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name/Vorname des/der Schülers/Schülerin:
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum:
Klassenlehrer/in:	Klasse:
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	Beachten Sie die HINWEISE zur Beurlaubung auf der Rückseite/2. Seite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss, Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift

② **Stellungnahme Klassenlehrer/in – Tutor/in**

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Begründung: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift

③ **Entscheidung der Schulleitung**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____
- abgelehnt. Begründung _____

Original: Schüler/in
 Kopie: Schülerakte
 Klassenlehrer/Tutor

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleiter/in

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

§ 3 Befreiung und Beurlaubung

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

1. Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
2. Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
3. Religiöse Feiertage

(3) Auszubildende oder Arbeitgeber sowie die in den Dienststellen hierfür Bevollmächtigten haben die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

Beurlaubungen für Berufsschüler/innen sind in der VO über die Berufsschule vom 09. September 2002 (ABI. S.678) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABI. S. 314). geregelt.

§ 6 Beurlaubungen

(1) Aus besonderen Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Einzelfall für einzelne Stunden von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern beurlaubt werden.

(2) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden persönlichen Gründen:

1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer,
2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und
3. darüber hinaus durch das zuständige Staatliche Schulamt beurlaubt werden.

(5) Daneben können Berufsschülerinnen und Berufsschüler aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften bis zu fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beurlaubt werden:

1. Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetz,
2. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Bildungsurlaubsgesetz,
3. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Beträgt der beantragte Beurlaubungszeitraum mehr als fünf Unterrichtstage im Schuljahr, so entscheidet das Staatliche Schulamt über den Antrag. Volljährige Berufsschülerinnen oder Berufsschüler stellen für die in § 6 Abs. 1 bis 5 genannten Fälle selbst rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Antrag. Bei minderjährigen Berufsschülerinnen oder Berufsschülern ist ein schriftlicher, begründeter Antrag von den Eltern zu stellen.